Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/2 3Ob178/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1975

Norm

EO §200 Z1

Rechtssatz

Sowohl für die Entscheidung über den Übernahmsantrag als auch für das Rekursrecht des Übernahmswerbers ist es unerheblich, ob der dem Übernahmsantrag widersprechende Hypothekargläubiger im Falle einer Versteigerung mit seinen Ansprüchen zum Zuge käme.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 178/75
  Entscheidungstext OGH 02.09.1975 3 Ob 178/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0002971

Dokumentnummer

JJR_19750902_OGH0002_0030OB00178_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at